

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen für das Onlineprodukt Strom mit dem Vertriebsweg online in Niederspannung (Stand April 2019)

im Vertriebsgebiet der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG



1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, nachstehend SWK genannt.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der SWK ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWK eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der SWK bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWK eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWK gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.swk.online abrufbar und als Download speicherbar.

2.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWK dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der SWK wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWK bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

2.4 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im SWK Kundenportal im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt.

2.5 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über das SWK Kundenportal) oder per E-Mail an online@swk-kl.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch dann andere Kommunikationswege genutzt werden. Gesonderte Serviceleistungen, die vom Kunden trotz der dortigen Möglichkeiten nicht über das SWK Kundenportal abgewickelt werden (z.B. persönliche Beratung im Kundenservice-Center, manuelle Rechnungsausfertigung, Änderung der Abschlagszahlung, An- bzw. Ummeldung im Kundenservice-Center) sind grundsätzlich kostenpflichtig. Eine entsprechende Preisübersicht befindet sich unter www.swk.online.

2.6 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die Notfallnummer (0800) 8958958 gemeldet werden.

2.7 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform, z.B.: via E-Mail.

2.8 Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten. Die SWK prüfen sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert und entsprechend informiert. Andernfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum.

2.9 Die SWK werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preisbestandteile, Preisgarantie und Preisanpassung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWK für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den SWK in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Die Preisgarantie läuft bis zum 31.12.2019. Von der eingeschränkten Preisgarantie sind die in 3.1 aufgeführten Preisbestandteile, Strom-, Umsatzsteuer, evtl. neue Steuern, Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben ausgenommen.

Für alle anderen Preisbestandteile gilt während der Preisgarantiefrist, dass diese fixiert sind und auf diese 3.5 nicht anwendbar ist. Ab dem 01.01.2020 ist die SWK berechtigt, Preisanpassungen bezogen auf alle Preisbestandteile gemäß 3.1 vorzunehmen.

3.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die SWK ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

3.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die SWK den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die SWK hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWK, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWK werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.6 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWK werden dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWK www.swk.online einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWK ausgelegt.

3.7 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den SWK zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den SWK in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter www.swk.online abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.

4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWK von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWK an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den SWK nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWK beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWK bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWK und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Bareinzahlung am Kassensystem, welcher im Kundenservice-Center in der Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung steht, erfolgen.

Bei Bareinzahlung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet. Die Preisübersicht haben wir der Auftragsbestätigung beigelegt und ist unter www.swk.online veröffentlicht.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die SWK berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden z. B.: durch Creditreform Kaiserslautern oder einem anderen Dienstleister einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die SWK den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die SWK bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen für das Onlineprodukt Strom mit dem Vertriebsweg online in Niederspannung (Stand April 2019)

im Vertriebsgebiet der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG



7. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWK nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisch gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWK, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der SWK, Postfach 2545, 67613 Kaiserslautern, Tel.: 0631/8001-0, E-Mail: kundenservice@swk-kl.de zu wenden.

8.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWK beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWK die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

8.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWK und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, kontaktiert werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWK der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWK sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

8.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

8.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

9.1 Die SWK übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber. Sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung

9.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standartleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standartleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

10. Sonstiges

10.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

10.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Anlagen

Datenschutzerklärung